

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 03. August 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
~~MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S.,~~ JOST G.,
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Zu Beginn der Sitzung war Herr HENNES, Ratsmitglied, abwesend.
Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.05.2021;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021 zu genehmigen.

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 30.06.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 03.08.2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;
Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;
Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020, 08.06.2020 und 21.10.2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;
Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 30.06.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 03.08.2021;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Artikel 1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 30.06.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 03.08.2021 wird bestätigt.
Artikel 2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

KULTUS

In Anwendung von Artikel 26 § 1 2. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 verlässt Schöffe THOME den Sitzungssaal während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes
Herr HENNES, Ratsmitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2020 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;
Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 12.03.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;
In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.05.2021 zugestellt wurden;
Aufgrund der am 18.06.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.06.2021;
In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:
- auf der Einnahmenseite: 89.777,28 €
- auf der Ausgabenseite: 66.217,31 €
und mit einem Überschuss von 23.559,97 € abgeschlossen wird;
In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;
In Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;
In Erwägung dessen, dass Schöffe THOME unter die Anwendung des Artikels 26 § 1 2. des Gemeindedekrets fällt, daher nicht an der Abstimmung des vorliegenden Tagesordnungspunktes teilnimmt und den Raum verlässt;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 12.03.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 89.777,28 €

- auf der Ausgabenseite: 66.217,31 €

und wird mit einem Überschuss von 23.559,97 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2020 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 30.03.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.05.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.06.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.06.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.137,25 €

- auf der Ausgabenseite: 21.831,28 €

und mit einem Überschuss von 4.305,97 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 mit folgender Bemerkung genehmigt hat:
A.II/57: Aufteilung der Beträge der Bischofsrechnung unter den verschiedenen Artikeln 57, 8b und 61d;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 30.03.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.137,25 €

- auf der Ausgabenseite: 21.831,28 €

und wird mit einem Überschuss von 4.305,97 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2020 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 13.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.05.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.06.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.06.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.990,19 €

- auf der Ausgabenseite: 26.817,59 €

und mit einem Überschuss von 7.172,60 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 13.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 33.990,19 €

- auf der Ausgabenseite: 26.817,59 €

und wird mit einem Überschuss von 7.172,60 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH für das Jahr 2020 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 20.05.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.06.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 11.06.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 13.614,85 €

- auf der Ausgabenseite: 7.533,33 €

und mit einem Überschuss von 6.081,52 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 13.614,85 €

- auf der Ausgabenseite: 7.533,33 €

und wird mit einem Überschuss von 6.081,52 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN für das Jahr 2020 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 16.02.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.05.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.06.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10.06.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.275,80 €

- auf der Ausgabenseite: 17.589,85 €

und mit einem Überschuss von 11.685,95 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;
In Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 16.02.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 29.275,80 €

- auf der Ausgabenseite: 17.589,85 €

und wird mit einem Überschuss von 11.685,95 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2020 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 04.05.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.05.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.06.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 10.06.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.682,86 €

- auf der Ausgabenseite: 24.615,17 €

und mit einem Überschuss von 2.067,69 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 04.05.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.682,86 €

- auf der Ausgabenseite: 24.615,17 €

und wird mit einem Überschuss von 2.067,69 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Erste Haushaltsplananpassung der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2021 - Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenfabrikates der Pfarre St. Wendelinus WALLERODE vom 17.05.2021 über die 1. Haushaltsplananpassung für das Wirtschaftsjahr 2021, die wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 30.090,48 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 30.090,48 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses: 1.066,31 €

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden zu dieser Haushaltsplananpassung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den Beschluss des Kirchenfabrikates der Pfarre St. Wendelinus WALLERODE vom 17.05.2021 in der oben genannten Angelegenheit günstig zu begutachten.

Ö.S.H.Z

Billigung der Rechnungsablage 2020 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 23.06.2021, womit der Sozialhilferat die Rechnungsablage 2020 des Ö.S.H.Z. genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnungsablage 2020 wie folgt abschließt:

Gesamteinnahmen	:	793.873,96 €
Gesamtausgaben	:	573.170,73 €
Überschuss	:	220.703,23 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Präsidenten des Ö.S.H.Z. AMEL;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 und 04.03.1996 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 89;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 23.06.2021 über die Genehmigung der Rechnungsablage 2020 des Ö.S.H.Z. zu billigen.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Antrag der Frau Gina JUFFERN aus 4770 BORN, Schulstraße 10 auf Ankauf der in der Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ gelegenen Baustelle (Los 2 - Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Frau Gina JUFFERN aus 4770 BORN, Schulstraße 10 auf Ankauf der in der Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ gelegenen Baustelle (Los 2);

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2021 neu festgelegten Ankaufsbedingungen

und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;
In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle mit einem Flächeninhalt von 681 m² auf 15 €/m² festgelegt worden ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell der Frau Gina JUFFERN aus 4770 BORN, Schulstraße 10 die in der der Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“ gelegenen Baustelle (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 681 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 15,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf von öffentlichem Eigentum in der Ortschaft MEDELL „Depertzberg“ (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages auf Ankauf von öffentlichem Eigentum in der Ortschaft MEDELL „Depertzberg“;

In Erwägung dessen, dass die drei Teilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 07.05.2021 in roter Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von insgesamt 715 m² hat;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 07.05.2021 in roter Farbe eingezeichnete öffentliche Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2. Prinzipiell den Eheleuten Bernd SCHRAUBEN und Sabrina HENNEN aus 4770 MEDELL, Depertzberg 48/1/1 das Los 1 längs ihrer Parzelle Gem. 13, Flur B, Nr. 98D in der Ortschaft MEDELL mit einem Flächeninhalt von 335 m² zum Preis in Höhe von 5,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 3. Prinzipiell den Eheleuten Erwin ARIMONT und Birgit LUXEN aus 4770 MEDELL, Depertzberg 46 das Los 2 längs ihrer Parzelle Gem. 13, Flur B, Nr. 98M in der Ortschaft MEDELL mit einem Flächeninhalt von 314 m² zum Preis in Höhe von 5,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 4. Prinzipiell den Geschwistern Erwin und Verena METTLEN aus 4790 THOMMEN, Schlossgartenstraße 22 bzw. D-34799 MERENBERG, Heckholzhauser Straße 7 das Los 3 längs ihrer Parzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 252B in der Ortschaft MEDELL mit einem Flächeninhalt von 66 m² zum Preis in Höhe von 5,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der in der Ortschaft MÖDERSCHEID „Zum Dresswasser“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 9, Flur C, Nr. 4E an Frau Michaela PFEIFFER aus 4770 MÖDERSCHEID, Hollborn 4 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 22.06.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, Frau Michaela PFEIFFER aus 4770 MÖDERSCHEID, Hollborn 4 die in der Ortschaft MÖDERSCHEID

„Zum Dresswasser“ gelegene Gemeindebaustelle Gem. 9, Flur C, Nr. 4E mit einem Flächeninhalt von 994 m² zum Preis in Höhe von 25,00 €/m² zu verkaufen;
In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2021 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;
In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 25 €/m² festgelegt worden ist;
In Erwägung dessen, dass während des vom 30.06.2021 bis zum 16.07.2021 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;
In Erwägung dessen, dass Frau Michaela PFEIFFER die in der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2021 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllt bzw. eingeht;
Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Frau Michaela PFEIFFER aus 4770 MÖDERSCHIED, Hollborn 4 die in der Ortschaft MÖDERSCHIED „Zum Dresswasser“ gelegene Gemeindebaustelle Gem. 9, Flur C, Nr. 4E mit einem Flächeninhalt von 994 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 24.850,00 € zu verkaufen.
Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UMWELT

Festlegung des Lastenheftes für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2022 für Haushaltsmüll und gleichgestellten Müll
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag mit der VoG BISA aus 4700 EUPEN für die Entsorgung des Haushalts- und Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 31.12.2021 ausläuft;
In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, den Auftrag zur Abfuhr des Haushalts- und Sperrmülls des Jahres 2022 neu auszuschreiben;
In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieses Dienstleistungsauftrages auf 40.952,83 € für die Hausmüll- und auf 1.500,00 €, ohne MwSt., für die einmalige Sperrmüllsammlung während des Haushaltsjahres 2021 belaufen;
In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.04.2017 beschlossen hat, das Angebot des Sozialunternehmens „DABEI VoG“ aus 4780 ST.VITH anzunehmen, laut welchem die Gemeinde AMEL nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert und der Rest des Sperrmülls auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;
In Erwägung dessen, dass ab dem Jahr 2004 die organischen Stoffe (Biomüll) und der Restmüll getrennt eingesammelt werden müssen;
Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für das Jahr 2022;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;
Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die

Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch K.E. vom 22.06.2017);
In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2022 eingetragen werden;
Nach eingehender Diskussion;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet:
Durchführung des Müllabfuhrdienstes des Jahres 2022.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 45.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2022 einzutragen.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Wegeunterhaltungsarbeiten 2022: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Wegeunterhaltungsarbeiten des Jahres 2022 ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautor mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 139.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2021 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindegremiums des Rechnungsjahres 2021 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass Herr MÜLLER, Ratsmitglied, erklärt, nicht mit der Vorgehensweise des Gemeindegremiums einverstanden zu sein;

In Erwägung dessen, dass die Mitglieder der Liste GI sich daher enthalten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 10-JA-Stimmen gegen 4 Enthaltungen :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Wegeunterhaltungsarbeiten 2022 zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42110/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines Transportfahrzeuges (Kastenwagen) für den Anstreicherdienst: Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass das aktuelle Transportfahrzeug des Anstreicherdienstes ausgedient hat und demzufolge ersetzt werden muss;

Nach Durchsicht der vorliegenden Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 25.000,00 €, MwSt. einbegriffen, für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 421/743/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist bzw. wird;

In Anbetracht dessen, dass der Vorsitzende auf Vorschlag der Vertreter der Liste GZ erklärt, dass in Zukunft optional auch Fahrzeuge mit alternativem Antriebssystem in Frage kommt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

VERTAGT:

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines Transportfahrzeuges (Kastenwagen) für den Anstreicherdienst.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 25.000 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3. Die vorliegende Leistungsbeschreibung anzunehmen und den unter Artikel 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 421/743/52 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Antrag der JCI St. Vith Eifel-Ardennen auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung des Projektes

„Wege des Wassers“
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 Absatz 1 und 177-183 (Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass die JCI St.Vith Eifel-Ardennen in Zusammenarbeit mit 6 regionalen Künstlern vom 11.07.2021 bis zum 05.09.2021 die Open-Air-Kunstaustellung "Wege des Wassers" entlang des Wanderweges "Flussgold" in MONTENAU veranstaltet;

In Erwägung dessen, dass in diesem Zusammenhang große PVC-Banner (2x1,5 m) im Wolfsbusch in MONTENAU aufhängt;

Nach Kenntnisnahme der Ziele, die die JCI St.Vith Eifel-Ardennen mit dem Projekt verfolgt:

- den Bürgern Ostbelgiens und den Touristen das Thema Wasser näher bringen und ihnen bewusst machen, wie wichtig diese Ressource ist;

- die Fotografen und Künstler des Südens Ostbelgiens fördern und bekannter machen;

- den Tourismus im Süden Ostbelgiens fördern;

In Erwägung dessen, dass die JCI St.Vith Eifel-Ardennen zur Realisierung des Projektes auf der Suche nach Partnern ist, die bereit sind, das Projekt finanziell zu unterstützen;

Nach Durchsicht des Antrags der JCI St.Vith Eifel-Ardennen vom 30.06.2021 und der Projektbeschreibung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der JCI St.Vith Eifel-Ardennen auf finanzielle Unterstützung des Projektes "Wege des Wassers" stattzugeben und der Organisation eine Summe in Höhe von 1.000,00 € zur Durchführung des Projektes zu gewähren.

Artikel 2. Den vorliegenden Beschluss zur weiteren Veranlassung an die Finanzdirektorin der Gemeinde weiterzuleiten.

Artikel 3. Den vorliegenden Beschluss gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übermitteln.

Antrag der Bibliothek MEYERODE auf Zuschuss für den Ankauf von Regalen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 Absatz 1 und 177-183 (Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass Frau Kerstin WAGNER in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche der Bibliothek MEYERODE beabsichtigt, die Regale der Bibliothek zu erneuern;

In Erwägung dessen, dass die Anschaffung der neuen Regale mit Kosten in Höhe von 3.894,99 € verbunden ist;

In Erwägung dessen, dass für die Anschaffung der Regale von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Unterstützung in Höhe von 1.947,50 € gewährt wurde, was 50 % der Gesamtkosten entspricht;

In Erwägung dessen, dass die Bibliothek MEYERODE nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um die Restsumme für den Ankauf der Regale zu stemmen bzw. in Vorkasse zu gehen, und daher mit Schreiben vom 10.03.2021 und 18.06.2021 die Übernahme der Restkosten in Höhe von 1.947,50 € und die vorherige Zahlung der Kaufsumme beantragt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Bibliothek MEYERODE eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.947,50 € zum Ankauf neuer Regale zu genehmigen.

Artikel 2. Zur Vorfinanzierung des Ankaufs der Regale wird eine Summe in Höhe von 3.894,99 € auf das Konto der Bibliothek MEYERODE überwiesen. Nach erfolgter Auszahlung des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 1.947,50 € (50 % der Gesamtkosten) ist diese Summe auf das Konto der Gemeinde AMEL zu überweisen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 4. Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes an die Deutschsprachige Gemeinschaft übermittelt.

Festlegung der Funktionszuschüsse 2021 an die Bibliotheken - Tätigkeiten 2020
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.12.2008 und 28.10.2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2021 um insgesamt 21,48% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2021 in Bezug auf die Tätigkeiten 2020;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund der Erläuterungen der zuständigen Schöfkin A. PAUELS;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

folgende Funktionszuschüsse 2021 – Tätigkeiten 2020 an die öffentlichen Bibliotheken zu gewähren:

1. öffentliche Pfarrbibliothek Amel: 3.796,25 €
2. öffentliche Pfarrbibliothek Born: 1.670,35 €
3. öffentliche Pfarrbibliothek Deidenberg: 1.822,20 €
4. öffentliche Pfarrbibliothek Iveldingen: 1.822,20 €
5. öffentliche Pfarrbibliothek Heppenbach: 3.188,85 €
6. öffentliche Pfarrbibliothek Schoppen: 1.822,20 €
7. öffentliche Pfarrbibliothek Möderscheid: 1.340,72 €
8. öffentliche Pfarrbibliothek Meyerode: 1.822,20 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2021 an die Amateurkunstvereinigungen - Tätigkeiten 2020
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.12.2008 und 28.10.2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2020 über die Auszahlung der Funktionszuschüsse des Tätigkeitsjahres 2020 an die Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht dessen, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2021 um insgesamt 21,48% erhöht wurde;

Nach Durchsicht der durch die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2021 in Bezug auf die Tätigkeiten 2020;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2021 – Tätigkeiten 2020 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren:

1. Musikvereine:

Kgl. Musikverein „Hof von Amel“: 1.791,83 €

Kgl. Musikverein „Harmonie“ Born: 1.482,06 €

Kgl. Musikverein „Einigkeit“ Montenau: 1.609,61 €

Kgl. Musikverein „Laetitia“ Heppenbach: 1.700,72 €

Musikverein „Waldesklang“ Herresbach: 1.451,69 €

Kgl. Musikverein „Heimatklang“ Schoppen-Möderscheid: 1.761,46 €

Kgl. Musikverein Meyerode: 1.548,87 €

Symphonisches Blasorchester der Belgischen Eifel: 1.700,72 €

2. Chöre:

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Amel: 1.427,39 €

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Born: 1.548,87 €

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Heppenbach: 1.579,24 €

Kgl. Gesangverein St. Cäcilia Herresbach: 971,84 €

Kirchenchor St. Cäcilia Meyerode: 971,84 €

3. Tanzgruppe:

Folkloretanzgruppe Amel: 455,55 €

4. Theatergruppen:

Theaterverein Montenau: 1.147,99 €
Theaterverein „Einigkeit“ Medell: 905,03 €
Theatergruppe Born: 965,77 €
5. Folklorevereinigungen:
KG „Degdeberjer Tünnesse“: 2.053,01 €
KG „Eifeljecken 8x11“ Heppenbach: 425,18 €
Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender: 364,44 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2021 an die sportlichen Vereine und Organisationen - Tätigkeiten 2020

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2009 über die Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 in der Angelegenheit „Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen“;

Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2009 und 01.02.2010, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28.10.2009, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2020 über die Auszahlung der Funktionszuschüsse des Tätigkeitsjahres 2020 an die Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2021 um insgesamt 21,48% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Sportvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2021 in Bezug auf die Tätigkeiten 2020;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

In Erwägung, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 30.12.2008 festgelegte maximale Zuschusssumme eines Vereins auf 3000 € der Entwicklungsrate anzupassen ist, dies in Übereinstimmung mit dem jährlich angewandten Satz;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2021 – Tätigkeiten 2020 an die sportlichen Vereine und Organisationen zu gewähren:

1. Turnvereine:

Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft 1910 Amel: 3.301,83 €
TSV Heppenbach: 3.170,63 €
2. Wanderclubs:
Wanderclub Amel: 349,86 €
Charly's Wanderclub Montenau: 641,41 €
3. Fußballclubs:
KFC Grün-Weiß Amel: 3.644,40 €
FC Medell: 303,70 €
4. Schützenvereine:
Schützenverein St. Hubertus Amel: 485,92 €
Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born: 692,44 €
Kgl. Bürgerschützengilde Montenau: 753,18 €
St. Aegidius Schützengesellschaft Heppenbach: 1.117,62 €
Kgl. St. Martinus Schützenverein Meyerode: 510,22 €
Kgl. Schützenverein St. Hubertus Medell: 1.219,66 €
5. Natursportvereinigung:
NSV Amel: 716,73 €
6. Behindertensportclub:
BSC Elipso: 2.484,27 €
7. Reiterverein:
Epona: 3.236,23 €
8. Hapkido:
Shinson Hapkido Dojang Amel und Umgebung: 1.281,61 €
9. Kegelsportverein:
Eifeler Holzknacker: 303,70 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2021 an die Verkehrsvereine - Tätigkeiten 2020
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2017 über die Festlegung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Schreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.06.2017, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Programmdekrets 2017 vom 20.02.2017, insbesondere Artikel 46, dass die Übertragung der Basisbezugsschussung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen festlegt;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung der Verkehrsvereine ab 2017 bis 2021 um insgesamt 5,50% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2021 in Bezug auf die Tätigkeiten 2020;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn Schöffen S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2021 - Tätigkeiten 2020 an die Verkehrsvereine zu gewähren :

1. Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender: 295,40 €
2. Werbeausschuss Amel VoG: 295,40 €
3. Verkehrsverein Born: 295,40 €
4. Verkehrsverein Heppenbach: 295,40 €
5. Verkehrsverein Ommerscheid: 295,40 €

Zusatzdotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Basisdotation an die anerkannten Vereine

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 8 Abs. 1 des Krisendekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26.04.2021;

In Erwägung dessen, dass seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Gemeinden eine Zusatzdotation im Rahmen der Basisdotation der Vereine zur Unterstützung der Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie den Verkehrsvereinen gewährt wird;

In Erwägung dessen, dass diesen Vereinigungen, die aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus finanzielle Einschränkungen hinnehmen mussten, eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 50 Euro pro aktives Mitglied gewährt wird;

In Erwägung dessen, dass als Berechnungsbasis die Mitgliederzahlen 2019 aus den Förderanträgen für das Jahr 2020 dienen;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite in der 2. Haushaltsabänderung 2021 vorzusehen sind;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöföin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEÖT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Zusatzdotation in Höhe einer Gesamtsumme von 92.550 Euro an folgende Sportvereinigungen zu gewöhren:

Nr	Sportverein	Mitgliederzahl	Zusatzdotation DG 50 € pro aktives Mitglied
1	Kgl. Turn-und Sportgemeinschaft Amel	259	12.950,00 €
2	TSV Heppenbach	349	17.450,00 €
3	KFC Amel	331	16.550,00 €
4	FC Medell	34	1.700,00 €
5	Wanderclub Amel	45	2.250,00 €
6	Charly's Wanderclub	70	3.500,00 €
7	Schützenverein "St.Hubertus" Voe Amel	15	750,00 €
8	Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born VoG	41	2.050,00 €
9	Kgl. Bürgerschützengilde Montenu	40	2.000,00 €
10	St.Aegidius Schützengesellschaft Heppenbach	35	1.750,00 €
11	Kgl. St. Martinus Schützenverein Meyerode VoG	36	1.800,00 €
12	Kgl. Schützenverein "St.Hubertus" Medell	148	7.400,00 €
13	Reiterverein EPONA, Herresbach	247	12.350,00 €
14	Tagesstätte Meyerode	71	3.550,00 €
15	Natursportvereinigung (NSV) Amel VoG	28	1.400,00 €

16	Shinson Hapkido Amel und Hapkido	82	4.100,00 €
17	Kegelssportverein "Eifeler Holzknacker"	20	1.000,00 €

Artikel 2. Die Zusatzdotations in Höhe einer Gesamtsumme von 34.400 Euro an folgende Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren:

Nr	Verein	Mitgliederzahl	Zusatzdotations DG 50 € pro aktives Mitglied
<i>Musikvereine</i>			
1	Kgl. Musikverein "Hof von Amel"	50	2.500,00 €
2	Kgl. Musikverein "Harmonie" Born	34	1.700,00 €
3	Kgl. Musikverein "Einigkeit" Montenaus	40	2.000,00 €
4	Kgl. Musikverein "Laetitia" Heppenbach	37	1.850,00 €
5	Musikverein "Waldesklang" Herresbach	22	1.100,00 €
6	Kgl. Musikverein "Heimatklang" Schoppen-Möderscheid	35	1.750,00 €
7	Kgl. Musikverein Meyerode	46	2.300,00 €
8	Symphonisches Blasorchester der Belgischen Eifel	47	2.350,00 €
<i>Chöre</i>			
1	Kgl. Kirchenchor St Cäcilia Amel	36	1.800,00 €
2	Kgl. Kirchenchor St Cäcilia Born	58	2.900,00 €
3	Kgl. Kirchenchor St Cäcilia Heppenbach	39	1.950,00 €
4	Kgl. Gesangverein St Cäcilia Herresbach	13	650,00 €
5	Kirchenchor St. Cäcilia Meyerode	17	850,00 €
<i>Tanzgruppe</i>			
1	Folkloretanzgruppe Amel	19	950,00 €
<i>Theatergruppen</i>			
1	Theaterverein Montenaus	72	3.600,00 €
2	Theaterverein "Einigkeit" Medell	20	1.000,00 €
3	Theatergruppe Born	27	1.350,00 €
<i>Folklorevereinigungen</i>			
1	KG "Degdeberjer Tünnesse"	42	2.100,00 €
2	KG "Eifeljecken 8x11" Heppenbach	34	1.700,00 €

Artikel 3. Die Zusatzdotations in Höhe einer Gesamtsumme von 3.550 Euro an folgende Verkehrsvereine zu gewähren:

<i>Verkehrsvereine</i>			
1	Werbeausschuss Amel VoG	18	900,00 €
2	Werbe-und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender	14	700,00 €
3	Verkehrsverein Born	7	350,00 €
4	Verkehrsverein Heppenbach	11	550,00 €
5	Verkehrsverein Ommerscheid	21	1.050,00 €

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Beitritt der Gemeinde AMEL zur Interkommunalen "ECETIA Intercommunale SCRL" DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 Absatz 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, wonach der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 über die Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere des Artikels 12, 5°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere des Artikels 30 (In-House-Kontrolle);

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale SCRL" aus 4000 LÜTTICH, Rue Sainte-Marie 5;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale "ECETIA Intercommunale SCRL" lokalen Behörden Hilfestellung bei der Planung, Umsetzung und Finanzierung von Infrastrukturprojekten gewährt bzw. derartige Projekte im Auftrag der Behörden entwickelt und zur Verfügung stellt;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale darüber hinaus die Dienstleistung FIDUCIA anbietet, die Dienstleistungen der Buchhaltung, der Rechtsberatung, des Versicherungswesens und der Immobilien-Expertise beinhaltet, die von internen ECETIA-Teams oder von externen Partnern gewährleistet wird, die im Zuge eines öffentlichen Auftragverfahrens bezeichnet wurden;

In Erwägung dessen, dass die Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der Interkommunalen es der Gemeinde AMEL in Anwendung des Artikels 30 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge ermöglichen würde, auf die vorgenannten Dienstleistungen ohne vorherige öffentliche Auftragsvergabe zurückzugreifen;

In Erwägung dessen, dass die Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der Interkommunalen darüber hinaus für die Inangriffnahme künftiger Infrastrukturprojekte als vorteilhaft betrachtet werden kann;

In Erwägung dessen, dass die vorerwähnte Mitgliedschaft die Zahlung eines einmaligen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 75,00 € voraussetzt;

In Erwägung dessen, dass ein entsprechender Betrag im Haushaltsartikel 10402/332-01 des ordentlichen Haushaltsplans 2021 vorgesehen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beitritt der Gemeinde AMEL zur Interkommunalen "ECETIA Intercommunale SCRL" aus 4000 LÜTTICH, Rue Sainte-Marie 5 zu genehmigen.

Artikel 2. Der Auszahlung eines einmaligen Mitgliedsbeitrags in Höhe von 75,00 € zuzustimmen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung an die Interkommunale "ECETIA Intercommunale SCRL" zur weiteren Veranlassung und an die Regierung und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu übermitteln.